Abteilungsordnung

TuS Feuchtwangen

§ 1 Grundsätzliches

- (1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein. Er unterhält eine unbestimmte Zahl rechtlich unselbstständiger Abteilungen.
- (2) Keine dieser Abteilungen darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere, weniger starke Abteilungen durch die Aktivitäten einer mitgliederstarken Abteilung verdrängt oder beeinträchtigt werden.
- (3) Es ist die vorrangige Aufgabe des Vorstandes den Solidargedanken des Vereins zu fördern und bei den anstehenden Entscheidungen zu beachten.
- (4) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
- (5) Die Durchführung des Turn- und Sportbetriebes des Vereins ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen.
- (6) Über die Einrichtung von Abteilungen entscheidet der Vereinsausschuss mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Über Sitzungen und Beschlüsse der Abteilungsorgane und -gremien ist ein Protokoll zu führen, das dem Vorstand unaufgefordert binnen vier Wochen in Abschrift auszuhändigen ist
- (8) Zur Einbindung der Abteilungen in die Vereinsstruktur erlässt der Vereinsausschuss im Rahmen und nach Maßgabe der Vereinssatzung nachfolgende Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 2 Stellung der Abteilungen

- (1) Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständige und organisatorische Untergliederungen des Vereins. Nach § 51 AO Satz 3 sind Abteilungen als funktionale Untergliederungen keine selbstständigen Steuersubjekte.
- (2) Die Abteilungen nehmen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für die jeweilige Sportart war. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereines in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Fachverband.
- (3) Abteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereines.
- (4) Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder andere beschlussfähige Gremien des Vereines gefasst oder erlassen haben.
- (5) Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vorstand abgeschlossen werden. Unter Vorstand des Vereines ist hier der Vorstand nach BGB § 26 zu verstehen. Der Vorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an den Abteilungsleiter delegieren.
- (6) Der Vorstand hat das Recht, an Versammlungen der Abteilungsleitung und an der Abteilungsversammlung teilzunehmen. Entsprechende Einladung sind auch dem Vorstand zuzuleiten.

§ 3 Mitglieder der Abteilung

- (1) Mitglieder in der Abteilung können alle Vereinsmitglieder werden und nur diese.
- (2) Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten analog die Regelungen der Vereinssatzung.
- (3) Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Verein durch Beschluss der Abteilungsleitung / der Abteilungsversammlung aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Hierfür sind ebenfalls die Regelungen der Vereinssatzung anzuwenden.
- (4) Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.

§ 4 Organe der Abteilung

Organe der Abteilung sind:

- (1) die Abteilungsleitung
- (2) die Abteilungsversammlung

§ 5 Abteilungsleitung

Die Abteilungsleitung besteht ausfolgenden Personen:

- 1. Abteilungsleiter
- 2. Stellvertretende Abteilungsleiter
- 3. Abteilungskassenwart
- 4. Schriftführer
- 5. Sonstige (Anzahl und Funktion liegt in der Entscheidungskompetenz der Abteilung)
- (1) Die Wahl der Abteilungsleitung durch die Abteilungsversammlung erfolgt mit sofortiger Wirkung.
- (2) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis eine neue Abteilungsleitung von der Abteilungsversammlung gewählt ist.
- (3) Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich die Abteilungsleitung aus dem Kreise der Abteilungsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzu gewählte Mitglied der Abteilungsleitung hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder der Abteilungsleitung.
- (4) Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung nach innen und nach außen in Belangen der Abteilung zu vertreten.

§ 6 Aufgaben der Mitglieder der Abteilungsleitung

Die Aufgaben der Abteilungsleitung sind:

- (1) Der Abteilungsleiter ist verpflichtet, die Abteilungsleitung zu allen wichtigen Entscheidungen anzuhören. Er beruft und leitet die Sitzungen und Abteilungsversammlungen.
- (2) Der Stellvertreter des Abteilungsleiters vertritt den Abteilungsleiter bei Abwesenheit oder Beauftragung mit allen Rechten und Pflichten.
- (3) Der Kassenwart ist für alle Einnahmen und Ausgaben der Abteilung verantwortlich. Er regelt die Finanzen gegenüber dem Verein. Alle von der Abteilungsleitung beschlossenen

Ausgaben werden vom Kassenwart auftragsgemäß erledigt. Die von der Mitgliederversammlung gem. § 12 der Satzung gewählten Kassenprüfer haben das Recht und die Pflicht, die Abteilungskasse und die Buchführung jederzeit zu prüfen.

(4) Der Schriftführer führt über die Sitzungen und Versammlungen der Abteilung Protokoll und ist administratives Bindeglied zwischen Abteilung und der Geschäftsstelle des Vereins. Er ist für die Anschreiben im Bereich der Mitgliederpflege und der abteilungseigenen Ehrungen zuständig.

§ 7 Abteilungsversammlung

(1) Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal j\u00e4hrlich im ersten Quartal statt und wird von der Abteilungsleitung schriftlich einberufen. Im \u00dcbrigen gelten f\u00fcr die Einberufung und Durchf\u00fchrung, insbesondere f\u00fcr die Wahlen, die Regelungen der Satzung.

Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- (1) Entgegennahme der Berichte der Abteilungsleitung und des Abteilungskassenprüfers
- (2) Entlastung der Abteilungsleitung
- (3) Wahlen der Abteilungsleitung und der sonstigen Mitglieder
- (4) Wahl des Abteilungskassenprüfers
- (5) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- (6) Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung

§ 8 Abteilungshaushalt

- (1) Abteilungen dürfen kein eigenes Vermögen bilden.
- (2) Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln (Haushaltsplan).
- (3) Die Abteilungen verwalten die zustehenden Finanzmittel selbstständig. Der Abteilungshaushalt unterliegt der uneingeschränkten und jederzeitigen Prüfung und Einsichtnahme durch den Vorstand. Die Belege sind zum Ende des Geschäftsjahres dem Schatzmeister des Vereines unaufgefordert zur Prüfung und zum Verbleib zu übergeben, die Kontostände des Abteilungshaushaltes sind in das Vermögen des Vereines zu buchen.
- (4) Soweit Einnahmen und Ausgaben den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen, unterliegen sie in Buchung und Verwaltung dem Schatzmeister des Vereines.
- (5) Die Kassengeschäfte und Buchführung der Abteilung werden durch Abteilungs-Kassenprüfer geprüft. Die Prüfberichte der Abteilungs-Kassenprüfer gehen den Kassenprüfern des Vereines zu. Bezugnehmend auf § 12/1 der Satzung.
- (6) Der Abteilungsleiter ist berechtigt, für den laufenden Betrieb Verbindlichkeiten bis zur Höhe von 1000 EUR einzugehen, soweit diese durch die zustehenden finanziellen Mittel abgedeckt sind.
- (7) Soweit Einnahmen und Ausgaben den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen. Unterliegen sie in Buchung und Verwaltung dem Schatzmeister des Vereins. Das sind z.B. Trikotwerbung, Bezahlung von Sportlern, Trainer oder sonstiges Personal.

§ 9 Auflösung der Abteilung

- (1) Eine Abteilung kann durch den Beschluss des Vereinsausschusses mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder unter folgenden Voraussetzungen aufgelöst werden:
 - a. ein ordnungsgemäßer Abteilungsbetrieb kann nicht mehr gewährleistet werden;
 - b. die Abteilung hat trotz Abmahnung mehrfach in grober Weise und nachhaltig gegen die Interessen des Vereins und/oder dessen Satzung und/oder Ordnungen verstoßen:
 - c. die Abteilung und deren Betrieb kann auf Dauer nicht mehr finanziert werden und es besteht deshalb eine Gefahr für die anderen Abteilungen und den Gesamtverein.
- (2) Für die Durchführung dieser Versammlung und die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung entsprechend.

§ 10 Schlussbestimmung

Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung.

Bei Verstößen gegen die Abteilungsordnung können diesbezüglich Handelnde haftungsrechtlich in Anspruch genommen werden.

Diese Abteilungsordnung wurde durch den Vereinsausschuss des Vereins ambeschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.